

Zwangsliquidation der Filialen feindlicher Banken in England.

Von dem Verfasser des Artikels „Englische Filialen deutscher und österreichischer Banken im Verkehr mit ihren inländischen Kommitenten“ in der Nummer vom 29. Juni dieses Jahres erhalten wir nachstehende Zuschrift:

Als ich das Verhältnis der Londoner Filialen zu ihren Kommitenten im „N. W. Tagbl.“ vom 29. Juni besprach, lagen mir nur die Zuschriften vor, die von England an die hiesigen Kunden gerichtet worden waren. Jetzt ist die Uebersetzung eines anscheinend authentischen Textes der Anweisung veröffentlicht worden, die die englische Regierung für die Liquidierung dieser Filialen erlassen hat.

Soweit das Verhältnis der Filialen zu ihren Geschäftsfreunden in Frage kommt, ist eigentlich nur eines von Interesse: daß für alle Verbindungen, ob im Feindesland oder nicht, das gleiche vorgeschrieben ist, nämlich die Abwicklung. Auch die englischen Kunden, beispielsweise der Deutschen Bank in London, haben ihre Saldi einzuzahlen und sonst den Verkauf ihrer Depots zu gewärtigen. Der Form nach werden also alle Geschäftsbeziehungen, die auf Effekentransaktionen beruhen, gleich behandelt; selbstverständlich ist es für die feindlichen Ausländer viel schwerer, den gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Was aber neu ist, gehört auf ein anderes Blatt. Neu ist vor allem, daß die Niederlassungen der feindlichen Banken zwangsweise liquidiert werden. Hierin liegt ein Abgehen von den jahrhundertalten Grundsätzen des englischen Rechtes. Im Gegensatz zu der festländischen Rechtsanschauung, daß der Krieg auf die Privatrechtsverhältnisse der Angehörigen kriegführender Parteien an und für sich ohne Einfluß bleiben sollte, hatte die englisch-amerikanische Rechtsprechung immer an dem Verkehrsverbot gegenüber dem Alien enemy, dem feindlichen Ausländer, und an seiner Klagsunfähigkeit festgehalten. Erst in diesem Kriege hat Frankreich sich diesem Grundsatz angeschlossen, wodurch dann entsprechende Gegenmaßnahmen des Deutschen Reiches und unsrer Monarchie veranlaßt wurden. Dagegen galt es bis zu diesem Kriege in England als unbestritten, daß der Begriff des Alien enemy rein territorial aufzufassen sei, das heißt daß nur derjenige Feind sei, der sich in Feindesland befinde, niemals aber der, der sich in ordnungsmäßiger Weise im Inland, also in Großbritannien, oder auch im Lande eines Bundesgenossen oder eines Neutralen aufhalte. Insbesondere stand es fest, daß in England eingetragene Gesellschaften ohne Rücksicht auf die Person ihrer Teilhaber und folgerichtig auch eingetragene Niederlassungen feindlicher Gesellschaften in England im Vollgenuß aller Rechte stehen. So wurde es auch noch durch mehr als ein Jahr nach Kriegsbeginn gehalten. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1915 ist die englische Regierung durch verschiedene Akte von diesem Grundsatz abgegangen. Ein Schritt auf diesem Wege ist die erwähnte Zwangsliquidierung der Bankfilialen, ein anderer das jüngst berichtete Urteil des House of Lords, das bekanntlich in letzter Instanz über alle Zivilrechtsachen entscheidet; dieses Urteil verweigert, wenn ich mich recht erinnere, einer englischen eingetragenen, aber zur überwiegenden Mehrheit aus Deutschen bestehenden Gesellschaft das — von den Unterinstanzen zugesprochene — Klagerecht, wie berichtet wird, mit der Begründung, daß das strittige Geld sonst einem Feind zuläme. Ich möchte wohl bezweifeln, daß die ersten Juristen von England sich ausschließlich auf ein so schwaches Argument gestützt hätten, immerhin scheint die Entscheidung mehr von wirtschafts- als von rechtlichen Gründen geleitet zu sein.

Eines ist bezüglich der Zwangsliquidierung unsrer Filialen nicht zu übersehen: sie sind alle in hohem Maße Schuldner der englischen Regierung. Als nämlich der Krieg ausbrach, waren diese Filialen sowie eine Anzahl von englischen Banken, die das gleiche Geschäft betrieben, aus der Begebung von Remboursstratten mit vielen Millionen £-Stücken